

§ 8 BWG Konzessionsmitteilungen

BWG - Bankwesengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.03.2025

§ 8.

Die FMA hat der EBA mitzuteilen:

1. Die Konzessionsvoraussetzungen gemäß § 5;
2. jede Konzessionserteilung gemäß § 4 einschließlich des Namens des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystems, bei dem das betroffene CRR-Kreditinstitut Mitglied ist;
3. 2a. jede Konzessionserteilung gemäß § 4 für den Betrieb einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes, sowie alle späteren Änderungen dieser Konzessionen;
4. 2b. die regelmäßig gemeldeten gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten inländischer Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute;
5. 2c. den Namen der Drittlandsgruppe, der eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts angehört;
6. 3. jeden Konzessionsentzug gemäß § 6 unter der Angabe der Gründe.

In Kraft seit 29.05.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at